

Gestattungs-/Nutzungsvereinbarung

Neubaugelbiet

Highspeed-Glasfaser
swu.de/glasfaser



Zwischen

SWU TeleNet GmbH
BauhoferstraÙe 9/1
89077 Ulm

(nachfolgend als TeleNet bezeichnet)

und

dem Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/
Wohnungseigentümer

(nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)

Eigentümer:

Firma

Anrede

Name

Vorname

StraÙe (Flurstück)

Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (freiwillig)

Mobilnummer (freiwillig)

E-Mail

falls vorhanden, weitere Eigentümer nachstehend:

Firma

Anrede

Name 1. Person

Vorname 1. Person

Name 2. Person

Vorname 2. Person

StraÙe (Flurstück)

Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

für das/die Grundstück(e)/Gebäude mit folgender(n) Adresse(n):

StraÙe

Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück

Einschließlich Gebäude(n)

Anzahl zu versorgender

Wohneinheiten

Geschäftseinheiten

Gebäudeetagen

Abweichende Adresse des anzuschließenden Gebäudes:

Der bevorzugte Anschlussraum befindet sich im Keller: Ja Nein

Samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohre oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb von Telekommunikationsverbindungen. Weiter ist TeleNet berechtigt eine Glasfasergebäudeverkabelung nach den Bestimmungen dieses Vertrages in den o. g. Gebäuden zu errichten bzw. mitzunutzen.

Ansprechpartner für den Zugang zum Gebäude:

Firma	Anrede	
Name, Vorname	Straße	Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon	
E-Mail	Mobilnummer	

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

1. Nutzung des Grundstücks

- 1.1. Die TeleNet beabsichtigt das vorstehend näher bezeichnete Grundstück (bzw. die Grundstücke) sowie die sich auf diesem/diesen befindlichen Gebäude an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz mit hoher Kapazität anzuschließen.
Der Eigentümer erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung einer auf Glasfasertechnologie basierendem Telekommunikationsverbindung auf dem vorstehenden Grundstück sowie die Anbindung ihres Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz der TeleNet. Die Entscheidung über die Umsetzung der Anbindung obliegt der TeleNet.
 Der Eigentümer gestattet der TeleNet, unbeschadet von § 134 TKG die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie. Das Nutzungsrechtsrecht erstreckt sich auf die bestehende Hausverkabelung gem. Ziff. 3.
- 1.2. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die TeleNet (siehe unter Ziff. 2). Mitarbeiter der TeleNet oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs. 2 TKG berechtigt, dass Grundstück soweit notwendig zur Errichtung, Erneuerung bzw. Betrieb zu betreten. Soweit kein Notfall vorliegt, erfolgt dies nach vorangehender Mitteilung.
- 1.3. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierrüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- 1.4. Die TeleNet ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücksnutzungsvertrages die Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. Die TeleNet ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung der Telekommunikationslinien abzusehen. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der TeleNet, ggf. die errichteten Telekommunikationslinien Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen und dem Recht des Eigentümers/der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

2. Installation des Hausanschlusses

- 2.1. Die Durchführung der Baumaßnahme wird durch Begehung der TeleNet mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person vorbereitet und abgestimmt.
- 2.2. Von der TeleNet verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der TeleNet, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut worden sind.
- 2.3. Die TeleNet verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die TeleNet beschädigt wird.
- 2.4. Die TeleNet verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach Möglichkeit sind Baumaßnahmen mit dem Eigentümer abzustimmen. Die TeleNet verpflichtet sich generell, bei der Durchführung der Baumaßnahmen die Grundstücksflächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke sach- und fachgerecht durchzuführen.
- 2.5. Der Glasfaser basierte Hausanschluss besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Glasfaser-Gebäudeübergabepunkt (Gf-Güp) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die konkreten Bestandteile des Hausanschlusses können der „Bauherreninfo“ der TeleNet entnommen werden.
- 2.6. Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der TeleNet kein Kundenauftrag für einen Glasfaser basierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der TeleNet frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten eines Glasfaserbasierten Telekommunikationslinie beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden.

3. Inhaus-Verkabelung

- 3.1. Der Eigentümer gewährt der TeleNet die unentgeltliche Nutzung der Gebäudeverkabelung zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden in dem/den Gebäude/n. Dieses Nutzungsrecht wird nach folgender Maßgabe gewährt:
 - 3.1.1. Der Eigentümer gewährt die kostenlose Nutzung der bestehenden Inhaus-Verkabelung nach Absprache
 - 3.1.2. Die Inhausverkabelung ist technisch nutzbar und der Eigentümer kann das Nutzungsrecht einräumen.
 - 3.1.3. Die Instandhaltung und Wartung obliegt dem Eigentümer.
- 3.2. Der Eigentümer gestattet soweit für die Durchführung dieses Vertrages notwendig die Realisierung einer ggf. weiteren Innenhausverkabelung durch die TeleNet auf Kosten des Eigentümers. Dies erfolgt ausschließlich nach Absprache und Beauftragung durch den Eigentümer.

4. Laufzeit

- 4.1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der TeleNet zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.
- 4.2. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.
- 4.3. Nach Vertragsbeendigung ist die TeleNet bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von Ihr errichteten vertragsgegenständliche Telekommunikationslinien, welche im Eigentum der TeleNet stehen, nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.

5. Entgelt sowie Kostentragung

- 5.1. Der Eigentümer stellt die TeleNet hinsichtlich des in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
- 5.2. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorge-sagte Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

6. Zutritt zum Grundstück

Die TeleNet ist berechtigt, das (die) Grundstücke und Gebäude zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 und 3 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, soweit möglich nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten -auch Aufgrabungen- vorzunehmen.

7. Haftung

- 7.1. Die TeleNet verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Eigentümers und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der(s) Grundstücke(s) zu sorgen.
- 7.2. Die TeleNet haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.
- 7.3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die TeleNet im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 7.4. Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der TeleNet auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 7.5. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

8. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Widerspruchsrecht

- 8.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: SWU TeleNet GmbH, Postfach 3867, 89028 Ulm, Telefon: 0731/166-2820, E-Mail: telenet@swu.de, Fax: 0731 166-3169.
- 8.2. Der Datenschutzbeauftragte der SWU TeleNet steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie folgt zur Verfügung: Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Telefon: 0731 166-2420, Fax: 0731 166-2409, E-Mail: datenschutz@swu.de.
- 8.3. SWU TeleNet verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zum Grundstück des Kunden und zum Hausanschluss.
- 8.4. SWU TeleNet verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a. Anschluss an das Telekommunikationsnetz, Erfüllung (inklusive Abrechnung) eines Telekommunikationsdienstleistungsvertrages (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWU TeleNet oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 8.5. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern: Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.
- 8.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

- 8.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 4. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 8.8. Der Kunde hat gegenüber SWU TeleNet Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 8.9. Verarbeitet SWU TeleNet personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass SWU TeleNet für die Dauer des Dienstleistungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWU TeleNet als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der SWU TeleNet mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber SWU TeleNet ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. SWU TeleNet wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die SWU TeleNet auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt kann der Kunde gegenüber SWU TeleNet aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. SWU TeleNet wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: SWU TeleNet GmbH, Postfach 3867, 89028 Ulm, Telefon: 0731/166-2820, E-Mail: telenet@swu.de, Fax: 0731 166-3169.

9. Rechtsnachfolge

- 9.1. Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 9.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig
- 9.3. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.4. Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer die TeleNet über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt.
- 10.2. Die TeleNet und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.4. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 10.5. Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gem. §§ 134, 145 TKG.
- 10.6. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/ bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters des TeleNet.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Eigentümer)

Unterschrift (ggf. weiterer Eigentümer)

Auftrag Grundstück- und Hausanschluss

(zum Zwecke der Anbindung an ein Netz mit sehr hoher Kapazität im Sinne des § 124 TKG)

1. Angaben des Grundstückseigentümers bzw. des Verwalters/der Verwalterin (Auftraggeber/in)

Firma Anrede

Name 1. Person Vorname 1. Person

Name 2. Person Vorname 2. Person

Straße Hausnummer PLZ, Ort

Telefon (Freiwillig) Mobilnummer (Freiwillig)

E-Mail

2. Rechnungsadresse (falls abweichend von Ziff. 1)

Firma Anrede

Name 1. Person Vorname 1. Person

Name 2. Person Vorname 2. Person

Straße Hausnummer PLZ, Ort

E-Mail

3. Anschlussadresse (falls abweichend von Ziff. 1) / Haustyp / Anschlussraum

Firma Anrede

Name 1. Person Vorname 1. Person

Name 2. Person Vorname 2. Person

Straße Hausnummer PLZ, Ort

Telefon (Freiwillig) E-Mail

Mobilnummer(Freiwillig)

Einfamilien-/Doppel- oder Reihenhaus mit Wohneinheit(en) und Gewerbeeinheit(en)
 Mehrfamilienhaus mit Wohneinheit(en) und Gewerbeeinheit(en)
Abweichende Adresse des anzuschließenden Gebäudes:

Der bevorzugte Anschlussraum befindet sich im Keller: Ja Nein

Ansprechpartner für den Zugang zum Gebäude:

Firma		Anrede
Name		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (Freiwillig)		Mobilnummer (Freiwillig)
E-Mail		

4. Beauftragte Leistung

Der Auftraggeber beauftragt die SWU Netze mit der Durchführung der Arbeiten für den Grundstück- und Hausanschluss (enthaltenen Leistungen siehe Leistungsbeschreibung) auf folgender Grundlage:

- Mit Abschluss eines SWU TeleNet Internet- und Telefonvertrages über mind. 24 Monate Laufzeit in einem vorab erschlossenem Neubaugebiet (inkl. 20 Meter Anbindung ab Grundstücksgrenze bis zur straßenseitigen Gebäudefront) Kostenlos
- Ab dem 21. Meter, je weiterer laufender Meter erbracht (betrifft nur Tiefbauarbeiten) 100 Euro

Alle genannten Preise verstehen sich inkl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Die genannten Preise sind vorläufig. Anpassungen des Einmalentgeltes/Baukostenzuschusses können sich im Rahmen der Realisierung ergeben (z. B. aufgrund längerer Anbindungsstrecken und unvorhersehbaren Mehrlängen). Der finale Preis wird auf Grundlage der tatsächlichen Mengen und Längen auf Grundlage der Leistungsbeschreibung nach Abschluss der Baumaßnahme ermittelt.

Das Einmalentgelt/Baukostenzuschuss ist fällig binnen 14 Tagen nach schriftlicher Anzeige der SWU TeleNet GmbH. Die Anzeige erfolgt ca. 1 Monat vor Beginn der Realisierung der Hausanbindung.

Optional:

Ich interessiere mich für eine auf Glasfasertechnologie basierte Inhaus-Verkabelung vom Gebäudeübergabepunkt (Güp) bis zum Wunschort im Gebäude (Netzebene 4) und möchte von SWU TeleNet ein entsprechendes Angebot erhalten.

Die Belehrung über meine Widerrufsrechte¹ und Informationen zum Datenschutz (siehe nachfolgende Seiten) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Folgende Widerrufsbelehrung gilt nur für Verbraucher i.S.v. § 13 BGB

Widerrufsbelehrung: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Telefon: 0731 166-0, E-Mail: info@ulm-netze.de, Fax: 0731 166-1999.) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An: Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm 0731 166-0, E-Mail: info@swu.de, Fax: 0731 166-1999
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden:
- Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen

7. Verbindliche Auftragserteilung

Hiermit bestelle ich die in diesem Auftragsformular gewählte Leistung.

Vorbehalt: Die Errichtung des Grundstück- und Hausanschlusses erfolgt, sobald im betreffenden Bauabschnitt innerhalb einer Vorvermarktungsphase eine vorab festgelegte und kommunizierte Anschlussquote von abgeschlossenen Verträgen über Telekommunikationsdienste erreicht wurde oder aus Sicht der SWU TeleNet GmbH eine ausreichende Wirtschaftlichkeit erreicht wurde und das Glasfasernetz im entsprechenden Ausbauggebiet (Cluster) vom Netz-betreiber gebaut wird (aufschiebenden Bedingung). Die SWU TeleNet GmbH wird den Eigentümer unverzüglich darüber informieren, wenn im jeweiligen Bauabschnitt innerhalb einer Vorvermarktungsphase aus Sicht der SWU TeleNet GmbH eine ausreichende Wirtschaftlichkeit nicht erreicht wurde und das Glasfasernetz im entsprechenden Ausbauggebiet (Cluster) vom Netz-betreiber nicht gebaut wird. Vor dieser Entscheidung erfolgt keine Kostenrechnung an den Kunden.

Es gelten im Übrigen:

- Leistungsbeschreibung
- Besondere Nutzungsbedingungen für die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken zu Telekommunikationszwecken

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis gem. Art. 13 DSGVO in Verbindung mit TKG sowie TTDSG für Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit der Verlegung von Telekommunikationslinien

Datenschutzinformation gem. Art. 13 DSGVO

Bereich	Datenschutzinformation für Grundstückseigentümer <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Verlegung von Telekommunikationslinien auf Privatgrund ▪ Anbindung von Endstellen (sog. Hausstich) ▪ Verlegung in Gebäuden (sog. Wohnungsstich) nach § 134 TKG, § 145 TKG
Kurze Erläuterung	Wir nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Auf den folgenden Seiten wollen wir Sie darüber informieren, wie Ihre Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten zustehen.

1. Begriffsbestimmungen

Diese Datenschutzerklärung bedient sich der Begrifflichkeiten, welche in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwendet werden. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG)

2. Verantwortlicher für die Verarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Telefon: 0731 166-0, E-Mail: info@swu.de, Fax: 0731 166-1999.

3. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie folgt zur Verfügung: Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Telefon: 0731 166-2420, Fax: 0731 166-2409, E-Mail: datenschutz@swu.de.

4. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die nachfolgenden Kategorien personenbezogener Daten werden von uns erhoben und diese stammen aus folgenden Datenquellen:

Kategorie personenbezogener Daten	Datenquelle
Wir verarbeiten folgende personenbezogenen Daten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name, Vorname ▪ Adresse des Eigentümers ▪ Ggf. anderweitige Anschrift des betroffenen Grundstücks ▪ Ggf. Bankdaten ▪ Ggf. Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefon und ggf. Faxnummer) ▪ Art der Erschließung der Endstelle des Eigentümers (Hausanschluss realisiert (homes connected), Hausanschluss nicht realisiert (Homes passed), ggf. Art und Weise der realisierten Innenhausverkabelung) ▪ Lage der Trasse auf dem Grundstück. ▪ Anzahl der Wohneinheiten sowie Erschließungsgrad der jeweiligen Wohnheiten. ▪ Lagepläne ▪ Ggf. Grundbuchauszüge ▪ Ggf. Hausverwalterdaten ▪ Ggf. Mieterdaten 	Diese Daten erhalten wir von Ihnen. Teilweise werden die Daten durch uns im Rahmen der Realisierung/Errichtung der TK-Linien generiert

5. Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich dann, wenn wir entweder Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung erhalten haben oder die Verarbeitung gesetzlich erlaubt ist.

Zweck der Verarbeitung	Rechtsgrundlage
<p>Hierunter fallen folgende Zwecke: Sie haben einer Anbindung des Grundstückes oder eines oder mehrerer Gebäude bzw. Wohnungseinheiten in Ihrem Eigentum an ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz oder Next-Generation-Netz (sog. Haus- oder Wohnungsstich) zugestimmt.</p> <p>Hinweis: Die Zustimmung gilt in diesem Falle parallel zum gesetzlich geregelt Anspruch auf Duldung in Bezug auf den Hausstich gem. § 134 TKG und Anspruch auf den Wohnungsstich gem. §145 TKG.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 a DSGVO Sie haben Ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.</p>
<p>Hierunter fallen folgende Zwecke: Im Falle des Abschlusses eines Nutzungs- und Endstellenvertrages dienen die Daten auch der Abwicklung des (Gestattungs-) Vertrages. Gleiches gilt für den Fall, dass sie z. B. sowohl einen Endstellenvertrag als auch einen Vertrag über Telekommunikationsdienstleistungen geschlossen haben.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 b DSGVO Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.</p>
<p>Hierunter fallen folgende Zwecke: Wir unterliegen rechtlichen Verpflichtungen nach TKG zur Absicherung der Verlegung, aber auch der Absicherung der verlegten Trasse im Falle der Wartung, Instandhaltung und Entstörung. Hierunter fallen z. B. auch die Verarbeitung der Daten im Rahmen von Spatenanfragen Dritter zur Vermeidung von Beschädigungen der Trasse.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 c DSGVO Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der wir unterliegen.</p>
<p>Hierunter fallen folgende Zwecke: Dazu gehört insbesondere die Wahrung unserer Ansprüche auf die Verlegung eines Zugangs zu einem Netz mit sehr hoher Kapazität welches auch im öffentlichen Interesse einer zukünftigen Gigabit-Gesellschaft liegt. Aufgrund der Bedeutung der Realisierung von Haus- und Wohnungsstichen sowie der Querung von Grundstücken für die Verlegung von Telekommunikationslinien für Netze mit sehr hoher Kapazität hat der Gesetzgeber diese Ansprüche als Duldungs- und Verpflichtungstatbestand der Eigentümer der Grundstücke aufgesetzt, §§ 134, 145 TKG.</p> <p>Im geförderten Breitbandausbau besteht die Besonderheit, dass im Rahmen der sog. Hausanschlussverträge gegenüber der ggf. Nachweise für die erfolgte Anbindung der Endstelle gegenüber der Förderstelle zum Nachweis der erfolgten Erschließung/bzw. Nichterschließung geführt werden müssen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 f DSGVO Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen Ihrerseits erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten Ihrerseits, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.</p>

6. Empfänger der Daten bzw. Kategorie von Empfängern

Wir verarbeiten Ihre Daten vertraulich, d. h. es erhalten nur die Abteilungen und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Dies bedeutet auch, dass Daten an Dritte nur übermittelt werden, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich und gesetzlich erlaubt ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Drittempfänger ohne Konzernbezug (im Rahmen der normalen Vertragsabwicklung)

- IT Dienstleister
- TK-Unternehmen (vor allem im Rahmen von Verfügbarkeitsanfragen)
- Ausgewählte Fachbetriebe, Servicetechniker für die Inbetriebnahme und Entstörung des Anschlusses, Bauunternehmungen
- Logistikdienstleister
- Ggf. Behörden / öffentliche Stellen
- Gesetzliche Betreuer und Personen, für die eine Vollmacht besteht

Drittempfänger mit Konzernbezug

Die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH ist Teil der SWU Unternehmensgruppe und wirkt arbeitsteilig mit anderen Konzerngesellschaften zusammen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Konzerngesellschaften erfolgt nur, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht und dies für einen der oben aufgeführten Zwecke erforderlich ist.

In diesem Falle erfolgt konzernintern stets entweder:

- eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung oder
- eine konzernweite Vereinbarung zum Umgang mit personenbezogenen Daten.

7. Drittstaatenübermittlung

Die Daten werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht an Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittländer) übermittelt. Eine Datenübermittlung an Drittländer findet zukünftig nur statt, wenn die Empfänger geeignete Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau erteilt hat (Art. 46 DSGVO).

8. Speicherdauer

Wir speichern personenbezogene Daten, solange es für die oben genannten Zwecke und/oder für die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten notwendig ist und bis alle gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind. Hat sich der – der Erhebung zu Grunde liegende – Zweck erfüllt, werden die Daten regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre befristete Weiterverarbeitung ist erforderlich. Das bedeutet, dass – sofern keine Sonderfälle vorliegen (siehe Hinweis unter der nachfolgenden Tabelle) – Ihre Daten wie folgt gelöscht werden:

Kategorie personenbezogener Daten	Löschungsfrist
Bestands- und Objektdaten im Sinne der Ziff. IV.	1 Jahr nach Beendigung des Vertrages (bzgl. Bestandsdaten) oder erfolgreichem Rückbau der Telekommunikationslinie in Bezug auf die Objektdaten) ¹

9. Ihre Rechte als Betroffener

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Ihre Rechte	Hinweise
<p>Auskunft Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft der über Ihre Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.</p>	
<p>Berichtigung Nach Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten.</p>	Bitte beachten Sie die Einschränkungen des § 34 BDSG
<p>Löschung Nach Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht auf Löschung personenbezogener Daten.</p>	Bitte beachten Sie die Einschränkungen des § 35 BDSG
<p>Einschränkung der Bearbeitung Nach Art. 18 DSGVO haben sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.</p>	
<p>Datenübertragbarkeit Nach Art. 20 DSGVO haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit.</p>	
<p>Widerspruchsrecht (bei Verarbeitung im öffentlichen oder berechtigten Interesse) Sofern die Daten aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe erfolgt, die im öffentlichen Interesse liegt, besteht gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.</p>	In diesem Falle werden die Daten nicht mehr zu diesem Zwecke verarbeitet, es sei denn, es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
<p>Widerruf (einer Einwilligung) Sie haben das Recht, erteilte Einwilligungen nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO jederzeit zu widerrufen.</p>	
<p>Beschwerderecht Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gegen geltendes Recht verstößt, können Sie sich gem. Art. 77 DSGVO jederzeit mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.</p>	Dieses Recht gilt unabhängig anderweitiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe.

Ihren Widerspruch bzw. den Widerruf der Einwilligung können Sie jederzeit formfrei an uns richten. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Telefon: 0731 166-0, E-Mail: info@swu.de, Fax: 0731 166-1999.

10. Bereitstellungsanforderungen bzw. Verpflichtungen

Sie müssen uns nur diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, welche wir für den Abschluss, die Durchführung und die Beendigung der Vertragsbeziehung bzw. des spezifischen Zweckes benötigen oder die wir aufgrund gesetzlicher Regelungen erheben müssen. Wenn Sie uns diese Daten nicht bereitstellen, kann der Anspruch der Verlegung notfalls auch gegen den Willen des Eigentümers aufgrund des gesetzlichen Duldungsanspruches geltend gemacht werden.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Wir weisen darauf hin, dass eine automatisierte Entscheidungsfindung bei uns nicht durchgeführt wird.

12. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, wird auch die Datenschutzinformation von Zeit zu Zeit angepasst. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren. Den jeweils aktuellen Stand dieser Datenschutzbestimmung finden Sie auch unter www.ulm-netze.de/online-services/downloads.

13. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen, dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling im Sinne des Art. 4 Nr. 4 DSGVO (soweit einschlägig).

In diesem Falle werden wir im Falle eines Widerspruchs Ihre personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

Im Einzelfall verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht (soweit einschlägig).

Wenn Sie der Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung widersprechen, so werden Ihre personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Adressat und Form des Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an: Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Telefon: 0731 166-0, E-Mail: info@swu.de, Fax: 0731 166-1999

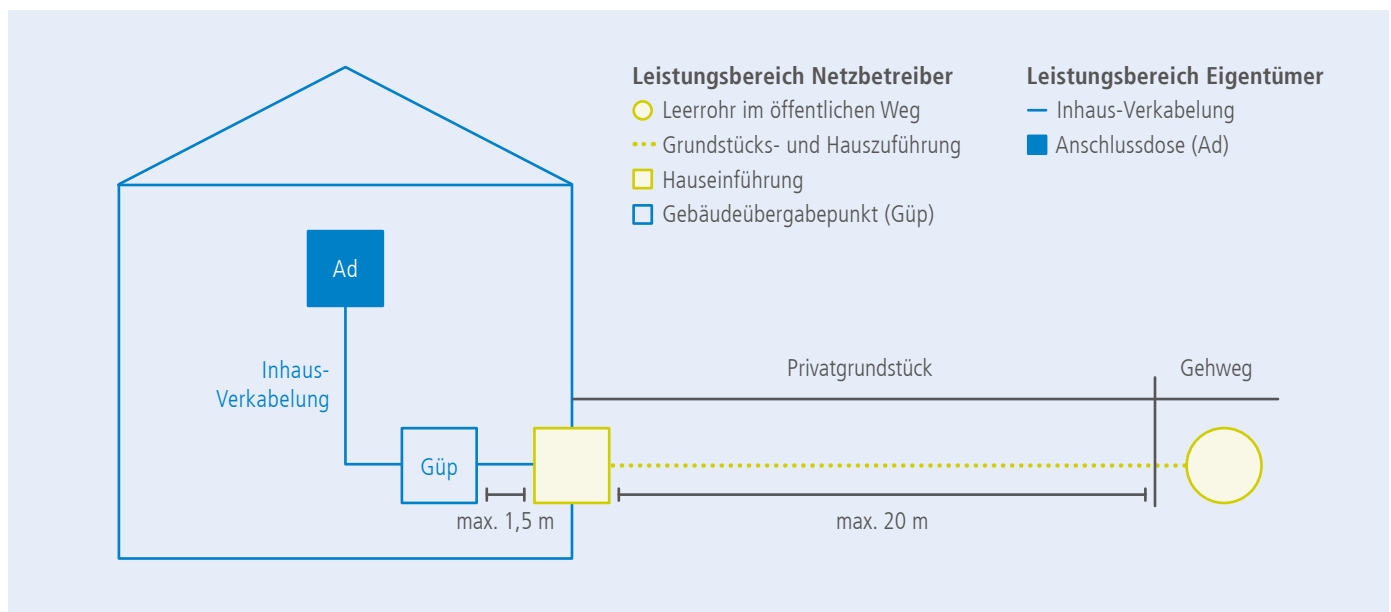
Leistungsbeschreibung für die Installation und Bereitstellung eines Hausanschlusses

Der Hausanschluss beginnt mit der Zuleitung auf privaten Grund und endet mit dem Gebäudeübergabepunkt (Güp), der die Inhaus-Verkabelung mit dem Highspeed-Netz der SWU TeleNet verbindet.

1. Generelles zur Realisierung

Das Grundstücksnetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäudeübergabepunkt (Güp) in der Regel im Keller (sog. Hausanschluss/Hausstich) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück.

Das Gebäudenetz (Inhaus-Verkabelung – sog. Wohnungsstich) besteht aus der Verbindung des Gebäudeübergabepunkts mit den Anschlussdosen (Ad) in den jeweiligen Räumlichkeiten. Die graphische Darstellung ist wie folgt:



Dieses Breitbandnetz ermöglicht die Versorgung der vorstehend aufgeführten Wohn- und Gewerbeeinheiten mit hochleistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsdiensten für den Grundstückseigentümer bzw. sonstigen private und/oder gewerbliche Nutzer der Wohn- und Gewerbeeinheiten.

2. Bestandteile des Hausanschlusses und der vertraglichen Leistung

Leistungsbestandteil des Hausanschlusses ist eine Begehung vor Ort, der erforderliche Tiefbau, das Verlegen eines Leerrohrs sowie Glasfaserkabels, die Hauseinführung (im Keller oder Erdgeschoss), die Montage des Gebäudeübergabepunkt (Güp).

Die Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung im Keller oder Erdgeschoss des Gebäudes umfasst eine Anschlusslänge bis zu 20 Meter. Mehrlängen ab dem 21. Meter werden nach Abschluss der Baumaßnahme ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt.

Die Montage des Gebäudeübergabepunkt (Güp) erfolgt in einer Entfernung bis maximal 1,5 Meter von der Gebäudeeinführung.

Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderungen werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder vom Netzbetreiber oder durch dessen Beauftragte bestimmt.

3. Nicht Teil des Hausanschlusses und der vertraglichen Leistung

Die Leitungen, Verbindungen und Kabel in dem Gebäude des Kunden (Inhouse-Verkabelung, auch „Netzebene 4“) sind nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung und der auf ihrer Basis vereinbarten Dienstleistungen der SWU TeleNet, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges vereinbart ist. Der Auftraggeber kann für die Errichtung der Inhaus-Verkabelung ein gesondertes Angebot der SWU TeleNet anfordern. Die Entscheidung über die Realisierung der Inhaus-Verkabelung obliegt allein der SWU TeleNet. Im Falle der Realisierung der Inhaus-Verkabelung ist der Eigentümer verpflichtet, die SWU TeleNet bei der Errichtung der Inhaus-Verkabelung zu unterstützen und entsprechende Kabelkanalkapazitäten und sonstige vorhanden Strukturen zur Verfügung zu stellen. Die SWU TeleNet wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen vorinstallierte Gebäudeverkabelungen nutzen. Soweit die SWU TeleNet die Inhaus-Verkabelung nicht realisiert, bleibt die Realisierung des sogenannten Wohnungsstichs in der alleinigen Verantwortung des Eigentümers.

Die mit Hilfe des Hausanschlusses nutzbaren Telefon-, Internet- oder sonstigen Dienstleistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern müssen separat beauftragt werden.

Besondere Nutzungsbedingungen für die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken für Telekommunikationszwecke und die Errichtung des Grundstück- und Hausanschlusses sowie ggf. der Errichtung / Nutzung der Innenhausverkabelung

1. Geltungsbereich und Definitionen

- 1.1. Die besonderen Nutzungsbedingungen für die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken für Telekommunikationszwecke regeln die Nutzung von Privatgrundstücken für Telekommunikationszwecke und die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Grundstück- und Hausanschlusses und ggf. auch der Innenhausverkabelung.

2. Vorvermarktungsphase

Für den Fall, dass der Realisierung eines Hausanschlusses eine Vorvermarktungsphase vorausgeht, durch die erst ermittelt werden soll, ob eine hinreichende Anzahl von Kunden für einen wirtschaftlichen Ausbau gewonnen werden kann gilt was folgt:

- 2.1. Die Vorvermarktungsphase startet zum Zeitpunkt der Aufnahme vertrieblicher Aktivitäten seitens der SWU zur Vermarktung eines Grundstück- und Hausanschlusses in einem definierten Ausbaugbiet. Als Ausbaugbiet wird ein festgelegtes Gebiet bezeichnet, in dem das Glasfasernetz zur Versorgung der Kunden noch errichtet wird.
- 2.2. Die Vorvermarktungsphase endet für das jeweilige Grundstück an einem vom Netzbetreiber kommunizierten Stichtag für den jeweiligen Bauabschnitt, in dem das jeweilige Grundstück liegt.
- 2.3. Erst wenn die SWU den Kunden über den Abschluss einer erfolgreichen Vorvermarktungsphase informiert wird (i.d.R. mit Auftragsbestätigung) der Vertrag verbindlich.

3. Bauphase/Betriebsphase

- 3.1. Die Bauphase beginnt mit dem ersten Tag nach der erfolgreich abgeschlossenen Vermarktungsphase. Die Bauphase gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiefbauarbeiten direkt vor dem jeweiligen Grundstück abgeschlossen wurden und die Oberfläche wiederhergestellt wurde, unabhängig davon, ob das Grundstück angeschlossen worden ist oder nicht.
- 3.2. Die Betriebsphase beginnt mit dem ersten Tag nach den abgeschlossenen Tiefbauarbeiten vor dem jeweiligen Grundstück mit der Wiederherstellung der Oberfläche und ist unabhängig vom Bereitstellungstermin der Produkte der SWU TeleNet GmbH.

4. Vertragsschluss

- 4.1. Der Vertrag über die Errichtung des Grundstück- und Hausanschlusses kommt durch den Auftrag des Eigentümers und dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Eigentümer, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistungen zustande.
- 4.2. Wenn der Vertrag unter Vorbehalt einer erfolgreichen Vorvermarktungsphase geschlossen wird gilt folgendes. Der Vertrag über die Errichtung des Grundstück- und Hausanschlusses wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass im jeweiligen Bauabschnitt innerhalb einer Vorvermarktungsphase aus Sicht der SWU eine ausreichende Wirtschaftlichkeit erreicht wurde und das Glasfasernetz im entsprechenden Ausbaugbiet (Cluster) vom Netzbetreiber gebaut wird.

5. Nutzungsrecht

- 5.1. Die SWU ist berechtigt, auf dem Grundstück des Eigentümers sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um ein Glasfasernetz einschließlich der Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu prüfen, zu ändern, zu erneuern und instand zu halten sowie weitere Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren einzuziehen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf etwaiger vorhandener Leerrohrkapazitäten, Versorgungsschächte, Hauseinführungen, Hausübergabepunkte und vorinstallierten Gebäudeverkabelungen sowie weiterer, sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebenden Technologien. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.
- 5.2. Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die SWU. Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung der SWU mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechnigte Person festgelegt und schriftlich protokolliert und vom Eigentümer oder einer durch ihn berechnigten Person durch Unterschrift bestätigt.
- 5.3. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierrüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- 5.4. Die SWU ist berechnigt, den verlegten Grundstück- und Hausanschluss nach Abschluss der Installationsarbeiten auf dem Grundstück geographisch zu vermessen und in seine Trassendokumentation aufzunehmen, auch um jederzeit die Leitungssicherheit gewährleisten zu können. Der Eigentümer verpflichtet sich, diese Vermessungen zuzulassen und den Mitarbeitern bzw. Beauftragten der SWU dafür nach Anmeldung Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- 5.5. Die SWU und seine beauftragten Erfüllungsgehilfen sind berechnigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach diesem Nutzungsvertrag gestatteten Maßnahmen, nach vorheriger Terminabsprache, bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbehebung, auch ohne vorherige Terminvereinbarung zu betreten und alle dafür notwendigen Arbeiten (auch Aufgrabungen) vorzunehmen. Diese Berechnigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach dieser Vereinbarung vorliegt.
- 5.6. Unberührt von gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen der SWU ist allein die SWU TeleNet GmbH zum Betrieb und der Nutzung des von ihm errichteten Vorrichtungen und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechnigt.

6. Eigentum

- 6.1. Sämtliche Installationen und verlegten Telekommunikationslinien der SWU werden nur zu einem vorübergehenden Zweck i.S.v. § 95 BGB installiert und verbleiben im Eigentum der SWU.

7. Pflichten des Eigentümers

- 7.1. Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.
- 7.2. Damit die SWU die erforderlichen baulichen Maßnahmen treffen kann, um ein Eintreten von Grundwasser durch den Hausanschluss zu unterbinden verpflichtet sich der Eigentümer die SWU vor Baubeginn darüber zu unterrichten, ob sein Grundstück in einem Gebiet mit Grundwasser liegt, das einen ständigen hydrostatischen Druck auf Gebäude ausübt (sog. drückendes Wasser). Ist dem Eigentümer nicht bekannt, ob sein Grundstück drückendem Wasser ausgesetzt ist, so wird er sich bei den zuständigen öffentlichen Stellen diesbezüglich informieren. Diese Informations- und Mitteilungsverpflichtung gilt auch für Besonderheiten des Hausgrundstücks, die für die Errichtung des Hausanschlusses bedeutsam sein können. Verstößt der Eigentümer schuldhaft gegen diese Pflichten, so haftet die SWU nicht für aufgrund der genannten Pflichtverstöße verursachte Schäden bzw. Mehrkosten bei der Installation des Hausanschlusses.
- 7.3. Der Eigentümer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das auf dem Grundstück errichtete Glasfasernetz und Hausanschluss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt ist. Im Falle einer Beschädigung verpflichtet sich der Eigentümer, die SWU unverzüglich zu benachrichtigen. Eingriffe in das Glasfasernetz dürfen nur durch die SWU oder ihre Beauftragten erfolgen.
- 7.4. Soweit erforderlich stellt der Eigentümer zum Betrieb des Medienconverters am Gebäudeübergabepunkt (Güp) einen 220 V Stromanschluss (inkl. Betriebsstrom) zur Verfügung.
- 7.5. Der Eigentümer verpflichtet sich der SWU einen Wechsel in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich anzuzeigen.
- 7.6. Soweit vorhanden räumt der Eigentümer der SWU das Recht ein, auf ggf. schon vorhandene Gebäudeinfrastruktur zum Zwecke der Realisierung des Gebäudeanschlusses (z.B. Nutzung bestehender Hauszuführungen) und ggf. der Innenhausverkabelung (z.B. Nutzung bestehender Durchbrüche und Steigleitungen) zu nutzen.

8. Pflichten der SWU

- 8.1. Die SWU verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die SWU beschädigt worden sind.
- 8.2. Der Netz-Eigentümer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die gesamte Baumaßnahme ist nach Möglichkeit bei geeigneter Witterung durchzuführen.
- 8.3. Die SWU wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die SWU. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

9. Entgelt

- 9.1. Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.
- 9.2. Der Eigentümer stellt der SWU hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
- 9.3. Das Einmalentgelt/Baukostenzuschuss für die Errichtung des Grundstück- und Hausanschlusses ist fällig binnen 14 Tagen nach schriftlicher Anzeige der SWU. Die Anzeige erfolgt ca. 1 Monat vor Beginn der Realisierung der Hausanbindung.
- 9.4. Die genaue Abrechnung der Tiefbauarbeiten für anfallende Mehrmeter die von der SWU geleistet werden, erfolgt auf Basis der tatsächlich ausgeführten Tiefbauarbeiten.
- 9.5. Die Realisierung der Gebäudeverkabelung selber (NE4 – sog. Wohnungsstich) ist nicht vom Auftrag erfasst, sofern nicht im Bestellformular etwas anderes vereinbart ist.

10. Laufzeit

- 10.1. Die SWU ist berechtigt, das Grundstück für die Dauer der Duldungspflicht nach § 134, 145 TKG zu nutzen. Darüber hinaus gilt die Gestattung auf unbestimmte Zeit und kann erstmals 2 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- 10.2. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.
- 10.3. Gesetzliche und regulatorische Nutzungs- und Duldungsansprüche bleiben von der Kündigung unberührt.